

wünschen, was sie nicht verstehen, nützt es sehr, daß die Diener Christi in allen Disciplinen, welche auf das, was zu glauben und zu lieben ist, sich beziehen, den Principat inne haben.“ Dabei wäre das kirchliche Princip nicht weniger gewahrt, als man den Anforderungen der Wissenschaft sowohl, wie denen des praktischen Lebens nach Möglichkeit gerecht zu werden suchte, und wäre so nicht nur dem Wunsche aller wahren Kirchenfreunde entgegengekommen, sondern auch all und jeder Vorwand denjenigen entzogen, die da von einer nothwendigen Reform des theologischen Studiums sprechen und damit in Wahrheit nur die völlige Emancipation desselben von der kirchlichen Autorität und demnach dessen Dekatholisirung meinen, die da das theologische Studium vollends an den liberalen Staat ausliefern wollten, auf daß an den im modernen Geiste reformirten theologischen Lehranstalten ein Clerus herangebildet werde, der, getragen von den modernen Ideen und erfüllt vom Geiste des neumodischen Fortschritts, dem veralteten römischen Papstthume den Rücken kehre und bereitwilligst die Hand biete zur Gründung der nationalen Zukunftskirche, in der über dem Grabe des positiven Offenbarungsglaubens die allgemeine Humanität ihren unheiligen Cult feiern sollte. In diesem Sinne haben wir denn diese Zeilen geschrieben und lag uns hiebei der Gedanke durchaus ferne, als wollten wir mit unserer Ansicht irgendwie maßgebend sein oder gar mit unserem Urtheile in irgend einer Weise vorgreifen.

Sp.

Der Minister des Fußsakramentes.

(Eine dogmatische Abhandlung.)

Als hinfälligen Wesen ist den Menschen die durch Christi Tod verdiente Erlösungsgnade durch Vermittlung äußerer sinnlicher Zeichen, der Sakamente, zuzuführen. Es liegt aber bei der menschlichen Gebrechlichkeit zu nahe, daß der Mensch die im Sakamente der Taufe empfangene Gnade durch die schwere Sünde wiederum verliere, als daß Christus in seiner liebevollen Barm-

herzigkeit nicht auch diesen Fall in Aussicht genommen hätte. Anderseits ist die Stellung des Menschen, der nach der Taufe schwer gesündigt hat, zu sehr verschieden von jener des Menschen, der als noch Ungetaufter mit der Erbsünde und vielleicht auch mit persönlichen Sünden sich beladen hat, als daß Christus nicht einen anderen Weg bezeichnet hätte, auf welchem derselbe aufs Neue und zwar mit größerer Mühe und Anstrengung in den Besitz der verlorenen Gnade gelangen sollte, und so hat denn Christus wirklich den Weg der Buße als diesen Weg bezeichnet, hat derselbe im Bußsakramente, diesem zweiten Rettungsbrette nach dem Schiffbruche, wie seit Tertullian¹⁾ dieser Ausdruck gebräuchlich wurde, ein anderes von der Taufe verschiedenes Sakrament eingesezt, in welchem durch die richterliche Absolution des Priesters dem Sünder, der seine Sünden entsprechend bereut, dieselben beichtet und den Willen hat, die ihm auferlegte Genugthuung zu verrichten, die heiligmachende Gnade ertheilt und ihm damit die nach der Taufe begangenen Sünden vergeben werden.

Wie aber Christus seiner Kirche überhaupt eine hierarchische Verfassung gegeben hat, wie er demnach die Gewalt zur Bekündigung seiner Wahrheit und zur Spendung seiner Gnade an bestimmte Personen ausschließlich hat geknüpft sein wollen, so hat er auch nur zu seinen Aposteln gesprochen: „Quaecunque alligaveritis super terram, erunt ligata et in coelo; et quaecunque solveritis super terram, erunt soluta et in coelo“²⁾ — sowie er schon früher zu Petrus allein gesagt hatte: „Quodcunque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis, et quodcunque solveris super terram, erit solutum et in coelis;³⁾ und ebenso richtete er an die Apostel allein die Worte: „Accipite Spiritum sanctum; quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis retenta sunt.“⁴⁾ So gewiß daher Petrus

¹⁾ De poen.

²⁾ Matth. 18, 18.

³⁾ Matth. 16, 19.

⁴⁾ Joan. 20, 23.

und die übrigen Apostel als die eigens Erwählten in einer ganz besonderen Beziehung zu Christus dem Herrn standen, so gewiß sie eine ganz besondere Corporation bildeten: so gewiß galten diese Worte Christi nur ihnen und nicht der ganzen Kirche, nicht allen Gläubigen ohne Unterschied, so gewiß sind sie hiemit allein mit der Gewalt die Sünden nachzulassen oder vorzubehalten, bekleidet, sind nur sie mit dem Versöhnungsamt betraut worden, dieser priesterlichen Function, durch welche sie das in der Sünde zerrissene geheimnißvolle Band der Gnade wiederum festknüpfen, und womit sie also eine gewisse Gewalt über den mystischen Leib Christi bethätigen, nachdem sie schon beim letzten Abendmahle zu Priestern geweiht worden und da die Gewalt über den wahren Leib Christi erhalten hatten. Eben darum konnte Paulus an die Korinther schreiben: „Omnia autem ex Deo, qui nos reconciliavit sibi per Christum, et dedit nobis ministerium reconciliationis. Pro Christo ergo legatione fungimur, tanquam Deo exhortante per nos.“¹⁾ Und weil die Apostel nach den Worten Christi die Sünden entweder nachlassen oder vorbehalten sollten, so ist ihnen zugleich die Vollmacht hiezu deutlich als eine richterliche Gewalt übertragen worden, haben sie in der Ausübung dieses ihres Versöhnungsamtes ein richterliches Urtheil zu fällen, wie ja auch die Gewalt über den mystischen Leib Christi schon an und für sich einen gewissen richterlichen Charakter in sich schließt.

Waren also nach dem Gesagten die Apostel als die Minister des Bußsacramentes bestellt, so forderte es die Natur der Sache und lag es in den Worten Christi „Sicut misit me Pater et ego mitto vos“²⁾ daß sie hinwiederum solche bestellten, welche mit ihnen und nach ihnen fort und fort bis an der Zeiten Ende das Bußsacrament ausspenden könnten, die sie demnach durch die Auflegung ihrer Hände zu Priestern weihten, und denen sie mit dem Priesterthume auch die priesterliche Function der Sünden-

¹⁾ 2 Cor. 5, 18.

²⁾ Joan. 20, 21.

vergebung, und zwar unabhängig von deren persönlichem Gnadenzustande, übertragen. In diesem Sinne treten uns denn seit der apostolischen Zeit im Verlaufe der ganzen Geschichte der Kirche einzig und allein solche, welche durch das Sacrament der Priesterweihe die Nachfolger der Apostel im Priesterthume geworden sind, als die Minister des Bußsacramentes entgegen, und nie vermochte ein Nichtpriester das Bußsacrament gültig zu spenden. Es ist dies klar ersichtlich aus allen Ritualbüchern der Lateiner sowohl als der Griechen, sowie der Orientalen überhaupt, es war so die stehende Uebung in der Kirche und es erklären dies auch ausdrücklich die Zeugen des alten Kirchenglaubens, die heiligen Väter. So schreibt einer der griechischen Väter, Basilus: „Peccata iis confiteri necesse est, quibus mysteriorum Dei concredita est dispensatio;“¹⁾ und einer aus den lateinischen Vätern, der große Ambrosius sagt: „Jus hoc solis permissum est sacerdotibus.“²⁾ Darum verurtheilte auch das Concil von Constanz die entgegengesetzte Ansicht des Wicleff und Hus, und Martin V. befahl, daß die dieses Irrthums Verdächtigen gefragt werden sollten, ob sie glaubten: „Quod Christianus ultra Contritionem cordis, habita copia sacerdotis idonei, soli Sacerdoti de necessitate salutis confiteri teneatur, et non laico seu laicis quantumcunque bonis et devotis.“ Ebenso ob er glaube: „Quod malus Sacerdos cum debita materia et forma, et cum intentione faciendi, quod facit ecclesia, vere conficiat, vere absolvat, vere baptizet, vere conferat alia sacramenta.“³⁾ Papst Eugen IV. aber erklärte: „Minister hujus Sacramenti est Sacerdos,“⁴⁾ und das Concil von Trient stellte den Canon auf: „Si quis dixerit, Sacerdotes, qui in peccato mortali sunt, potestatem ligandi et solvendi non habere; aut non solos sacerdotes esse ministros Absolutionis, sed

¹⁾ Reg. brev. tr. Int. 288.

²⁾ De poenit. l. 1. c. 3. n. 7.

³⁾ Bulla, Inter cuunctas art. 20—22.

⁴⁾ Decr. pro Arm.

omnibus et singulis Christi fidelibus esse dictum: Quae-
cunque alligaveritis ect., et: Quorum remiseritis ect.: quorum
verborum virtute quilibet absolvere possit peccata, publica
per correptionem duntaxat, si correptus acquieverit; secreta
vero per spontaneam confessionem: a. s.¹⁾

Wenn man sich auf einige alte Documente beruft, nach
welchen im Nothfalle auch die Diacone, wie Cyprian sagt,²⁾ das
Bekenntniß des Vergehens entgegennehmen, die Hand zur Buße
auflegen und den Frieden geben konnten, und nach welchen selbst
Subdiaconen und den niederen Clerikern, ja sogar den Laien ge-
beichtet wurde, so handelt es sich in der ersten Hinsicht um die
Erlaßung der canonischen Buße in foro externo, um die so-
genannte exomologesis caeremonialis und nicht um die exomo-
logesis sacramentalis; in der andern Hinsicht aber hat man
an Beichten zu denken, welche man in Abwesenheit des Priesters
aus Demuth ablegte, sowohl um sich zur Reue zu entflammen,
als auch das Gebet der Kirche zu erlangen. Diese Beichten nennt
der heil. Thomas³⁾ „quodam modo sacramentales“, der den-
selben auch analog eine gewisse Kraft ex opere operantis die
Gnade zuzumitteln beilegt, und es währete dieser Gebrauch fast
bis zum 16. Jahrhundert, von wo er vollends außer Uebung
kam.⁴⁾ Schwane bemerkt in seiner Dogmengeschichte der vor-
nyäischen Zeit,⁵⁾ wo er den Pastor des Hermas behandelt, der
darüber schweigt, wer der eigentliche Verwalter des Richteramtes
gewesen, daß so viel gewiß sei, daß er den Laien keine Theil-
nahme am Bußgerichte zuerkannt habe, weil ein Laien-Schwur-
gericht mit der Idee der sichtbaren Kirche im directesten Wider-
sprüche stehe; und er macht da zugleich aufmerksam, wie bei den
folgenden Vätern, ja bereits bei Irenäus, Tertullian und Cyprian

¹⁾ Sess. 14. can. 10.

²⁾ Epist. XII.

³⁾ Suppl. gr. 8. art. 2. ad 1.

⁴⁾ cf. Perrone, comp. theolog. tract. de poen. n. 168.

⁵⁾ S. 639.

es mehr und mehr hervortrete, wie ein Nichtpriester die sacramentale Absolution nicht ertheilen konnte.

Der priesterliche Charakter erscheint also durchaus als nothwendig, um das Bußsacrament gültig spenden zu können, nur diejenigen, welche über den corpus Christi verum die Gewalt haben, sind auch der Bethätigung einer solchen über den corpus Christi mysticum fähig. Zwei kirchlichen Ordines ist aber dieser priesterliche Charakter inne, dem Episcopate sowohl als auch dem Presbyterate; hat dieser auch nicht die Fülle des Priestertums und kann er daher nicht mittelst der Händeauflegung das Priestertum selbst Anderen übertragen, wie dieß dem Episcopat zukommt, so besitzt er doch auch in der Consecrationsgewalt die Gewalt über den corpus Christi verum, hat er doch gleichfalls ein verum et proprium sacerdotium inne, und damit auch eine Gewalt über den corpus Christi mysticum, die sich, wie schon oben gesagt wurde, eben in der Absolutionsgewalt bethätigt. Daher die Worte im Ritus der Priesterweihe: Accipite Spiritum s., quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, quorum retinueritis retenta sunt; und demnach sehen wir denn vom Anfange an nicht nur die Bischöfe, sondern auch die einfachen Priester, die Presbyter, das Bußsacrament ausspenden, auch diese und nicht bloß jene treten als die Minister des Bußsacramentes auf. Doch muß da auf einen besondern Umstand aufmerksam gemacht werden.

In Gemäßheit der organischen Verfassung der Kirche ist innerhalb der kirchlichen Hierarchie das Verhältniß ein derartiges, daß die Bischöfe nur in Unterordnung unter den Papst als den Nachfolger des heiligen Petrus amtiren dürfen, und daß die niederen kirchlichen Gewalten nur mit Erlaubniß ihres Bischofes ihre heilige Gewalt in erlaubter Weise ausüben können; ja wo es sich um Jurisdicitionsacte handelt, da bedingt der verfassungsgemäße Zusammenhang mit dem Bischofe und dem Papste geradezu die Giltigkeit derselben. Nun handelt es sich aber bei der Ausspendung des Bußsacramentes um Acte der Jurisdiction, zwar

nicht nothwendig in foro externo, aber doch jedenfalls in foro interno; denn eben durch einen richterlichen Urtheilspruch, wie schon oben bemerkt wurde, sollen dem Sünder im Bußsacramente die Sünden nachgelassen werden, und zwar ohne Unterschied, ob sie, vor das äußere Forum der Kirche gebracht, auch ein Gegenstand des canonischen Strafverfahrens geworden sind oder nicht, da ja Christi Worte ganz allgemein lauten. Somit reicht zur gültigen Spendung des Bußsacramentes der priesterliche Charakter an sich nicht aus, sondern es ist dazu auch noch eine Jurisdicitionsgewalt nothwendig, die den Spender des Bußsacramentes als den competenten Richter des Pönitenten erscheinen und damit ihn diesen gültig absolviren läßt. Es liegt, wie gesagt, dieß in der Natur des Bußsacramentes als eines Bußgerichtes begründet, und kam dieses auch stets in der Praxis zur Geltung, freilich nicht immer in der gleichen Weise, wie das in Sachen der Jurisdiction schon nicht anders ist, und wie eben in dieser Hinsicht der kirchlichen Rechtsentwicklung im Laufe der Jahrhunderte ein gewisser Spielraum gelassen ist. So ist überhaupt die im Primate des Papstes liegende oberste und volle Jurisdicitionsgewalt über die Kirche nicht gleich Anfangs in ihrer ganzen Fülle zu Tage getreten, und so machten sich erst nach und nach und in verschiedenem Umfange die päpstlichen Exemptionen und Reservationen geltend, welche die Jurisdiction der Bischöfe mehr oder weniger beschränkten. Gatzner erklärt in seinem Handbuche der Pastoral im Anschluße an das Eichstädtter Pastoral-Blatt den Ursprung der päpstlichen Reservate in der folgenden Weise: „Indem einerseits die öffentliche Buße durch die allgemeinen Indulgenzen sowohl als die Bußredemptionen immer mehr in Abnahme kam, also dieses Gegengewicht gegen die Neberhandnahme großer Verbrechen hinwegfiel, anderseits aber die Absolution von den Censuren häufig erzwungen wurde, indem die Schuldigen den niederen Clerus oft mit Gewalt nöthigten, sich über erlittene Gewaltthäigkeiten abfinden zu lassen, oder keine Anzeige an den Bischof zu erstatten, so reservirten die Bischöfe aus eigenem An-

triebe die Absolution von größeren Sünden dem apostolischen Stuhle, und diese Praxis fand auf den allgemeinen Concilien ihre Bestätigung.“¹⁾ Nebrigens erhellt aus den acta S. Redonis, wie zuweilen dem Papste der Mord ausschließlich reservirt war, und verwies Bischof Synesius im 4. Jahrhundert den Presbyter Lampronianus behufs der Absolution an den Patriarchen Theophil von Alexandrien.²⁾ Mehrere alte Documente von solchen dem Bischofe gegenüber stattgefundenen Reservationen finden sich bei Martenius, Morinus und Chardonius in ihren Schriften über die Riten der alten Kirche und die alte Bußdisciplin.

Was aber den einfachen Priester in seiner Stellung zur Ausspendung des Bußsacramentes anbelangt, so besitzt derselbe als solcher im kirchlichen Organismus keine Jurisdiction in foro externo und somit auch nicht ohne weiters kraft seines priesterlichen Weihecharakters die Jurisdiction in foro interno, wenigstens nicht in der vollen Weise; denn nur der Inhaber der Jurisdiction in foro externo trifft die Pönitenten mit seiner Jurisdiction so, daß er ihnen das competente Forum anweist, wo sie gültig absolviert werden können, oder aber, was auf das Gleiche hinauskommt, eben der Inhaber der Jurisdiction in foro externo trifft mit derselben die untergeordneten Priester, so daß es von dessen Willen abhängt, ob und in wie weit sie die competenten Richter pro foro interno seien; und es bleibt demnach jedenfalls die dem Priester in der Priesterweihe radicaliter verliehene Absolutionsgewalt so lange eine gebundene, als er nicht und in weit er nicht für das forum internum als competitor Richter erklärt wird; d. h. als er nicht in diesem Sinne die Beicht-jurisdiction pro foro interno erhält. Die Art und Weise, wie er diese erhält, kann nach Gestalt der Dinge eine verschiedene sein, und ist dieselbe auch im Verlaufe der kirchlichen Jahrhunderte nicht immer die gleiche gewesen. Bezuglich der ersten Zeit, wo die öffentliche Kirchenbuße bestand, stellt Schwane in

¹⁾ Hdbch. d. Past. S. 348.

²⁾ Epist. 57.

seiner Dogmengeschichte der patristischen Zeit den Sachverhalt folgendermaßen dar: „Obwohl in der alten Zeit für jedes canonische Verbrechen der Regel nach eine öffentliche Kirchenbuße übernommen werden mußte, ehe die Reconciliation erfolgte: so bestand doch ein Unterschied zwischen der Buße für eine öffentliche und eine geheime Sünde, wenigstens nach den Quellen-nachrichten aus dem 4. und 5. Jahrhundert. Derjenige welcher öffentlich gesündigt, erhielt bei der Nebernahme der Buße die Händeauflegung öffentlich in der Kirche und zwar vor der Apsis, wie auch nach vollendeter Buße die Reconciliation nur aus den Händen des Bischofs, oder von einem Priester, der besonders dazu beauftragt war, es sei denn, daß der Bischof etwa bei Todes-gefahr nicht angegangen werden konnte. Der für eine geheime Sünde Büßende konnte dagegen von jedem Priester absolviert und in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen werden, und zwar außerhalb des Gottesdienstes im Geheimen. Man unter-schied nämlich, wie schon angedeutet wurde, eine doppelte Ab-solution, eine von den Sünden, welche von dem Bischofe oder Priester, der die Beicht abgenommen, ertheilt wurde, und eine von den öffentlichen Bußwerken oder Censuren am Schlusse der Bußübungen, welche in der Regel nur vom Bischofe vorgenommen werden durfte. Ebenso konnte auch die Excommunication öffent-lich nur über einen öffentlichen Sünder verhängt werden. In dieser Praxis der Kirche gab sich zwar vorwaltend die Rücksichts-nahme auf den Charakter der Sünde und des zu beseitigenden Aerternisses kund, aber zugleich die Lehre von der Jurisdic-tions-gewalt der Bischöfe, welche die eigentlichen Inhaber der richter-lichen Vollmacht wie der gesetzgebenden Gewalt waren, und daher die Behandlung wichtiger Fälle sich vorbehalten konnten — die ersten Anfänge der Reservation.“¹⁾

Hat Schwane den Thatbestand richtig aufgefaßt, so scheint in den Zeiten der öffentlichen Buße die Jurisdic-tions-gewalt der Priester nur rücksichtlich der für öffentliche canonische Sünden

¹⁾ l. c. S. 1077.

Büßenden durch den Bischof beschränkt worden zu sein, während ihm sonst tacite oder auch expresse vom Bischof die Jurisdiction pro foro interno verliehen war. Jedenfalls geht so viel klar hervor, daß der einfache Priester eben nur nach dem Willen des Bischofs als Minister des Bußsacramentes fungiren konnte, wie denn auch Schwane an einer andern Stelle¹⁾ sagt, daß der alten Bußpraxis eben das zu Grunde lag, was die späteren namhaften Reservatfälle nur um so deutlicher zeigten, nämlich daß die sacramentale Absolutionsgewalt vom Bischofe eingeschränkt werden könne; ebenso sehen jetzt noch die griechischen Secten die Absolutionsgewalt als eine vom Bischofe besonders übertragene richterliche Vollmacht an.²⁾ Als sodann die öffentliche Buße mehr und mehr außer Uebung kam und damit der Stellung des Bischofs als des eigentlichen Inhabers der richterlichen Gewalt nicht mehr in der früheren Weise bei der Absolution der für öffentliche Sünden Büßenden Ausdruck gegeben wurde, so werden die Bischöfe ohne Zweifel es sonst mehr oder weniger constatirt haben, daß die einfachen Priester nur nach ihrem Willen das Bußsacrament auszuspenden vermögen, und daß dieselben in diesem Sinne außer ihrer priesterlichen Weihgewalt auch eine eigene Jurisdictionsgewalt zur gütigen Spendung des Bußsacramentes benötigen. Da gerade der Umstand, daß mit dem Entfallen der öffentlichen Buße das kirchliche Bußgericht überhaupt nur mehr als geheime Beichte pro foro interno gehandhabt wurde, wird so zu sagen von selbst auf die Praxis geführt haben, daß die Bischöfe überhaupt alle Priester, welche die geheimen Beichten aufnahmen, in irgend einer Weise, sei es jetzt unmittelbar oder auch mittelbar, dazu bevollmächtigt, und in diesem Sinne sich auch einzelne Fälle ausschließlich vorbehielten. Daher denn eben die Erklärung bei Eugen IV.: „Minister hujus sacramenti est sacerdos habens auctoritatem absolvendi, vel ordinariam, vel ex commissione su-

¹⁾ l. c. S. 1070.

²⁾ cf. Denzinger, Ritus Orient. I. 100.

perioris.¹⁾ Und in gleicher Weise lehrt das Concil von Trient: „Quoniam natura et ratio judicii illud exposcit, ut sententia in subditos tantum feratur, persuasum semper in ecclesia fuit, et verissimum esse, Synodus haec confirmat, nullius momenti absolutionem eam esse debere, quam sacerdos in eum profert, in quem ordinariam aut subdelegatam non habet jurisdictionem.“²⁾ Und ebenso erklärt der catechismus romanus, daß der Minister des Bußsacramentes jener Priester sei, der eine ordentliche oder delegirte Gewalt zu absolviiren habe, wobei er unter anderm als Grund angibt: „Id etiam maxime consentaneum est; nam quum omne gratiae genus, quae hoc sacramento tribuitur, a Christo capite ad membra derivetur: merito debent corpori Christi mystico, id est fidelibus, illud administrare, qui solum verum ejusdem corpus conficiendi potestatem habent, quum praesertim fideles hoc ipso poenitentiae sacramento ad sacram eucharistiam sumendam apti idoneique reddantur. Verum quanta olim religione in antiquissima ecclesia jus ordinarii sacerdotis conservatum fuerit, ex veteribus Patrum decretis facile intelligitur, quibus cautum est, ne quis episcopus aut sacerdos in alterius parochia aliquid gerere auderet, sine ejus auctoritate, qui illi praeesset, aut nisi magna necessitas cogere videretur. Ita vero ab Apostolo sancitum est, quum Tito praecepit, ut in singulis civitatibus sacerdotes constitueret, qui scilicet doctrinae et sacramentorum coelesti pabulo fideles alerent et educarent.“³⁾

Gaßner begründet mit dem Eichstädtter Pastoral-Blatt in seinem Handbuche der Pastoral den Umstand, daß die Absolution einzig der Priester und zwar nur der von der Kirche verordnete Priester zu spenden vermag, damit: „daß, weil alle Gnade nur durch Christus gesetzt werden kann, auch nur der Priester, als

¹⁾ Deer. pro Arm.

²⁾ sess. 14. ep. 7.

³⁾ p. II. C. V. qu. 54.

das Organ Christi gnadesehende Gewalt hat; ferner, daß, weil die Absolution eine Zurücknahme in die eucharistische Gemeinschaft der Kirche in sich schließt, und auf Grund eines Bekennnisses von der Kirche gegeben wird, auch nur jener dieses Bekennniß aufnehmen und mit der Absolution besiegeln kann, der von der Kirche zu ihrer Stellvertretung bevollmächtigt wurde."¹⁾ Den geschichtlichen Proceß aber stellt derselbe in der folgenden Weise dar: „So lange die öffentliche Buße bestand, waren natürlich alle derselben unterworfenen Vergehen dem Bischofe reservirt; denn in ältester Zeit erkannte darüber der Bischof allein, in späteren Jahrhunderten hatte sie der Pfarrer zur Reconciliation an die Kathedralkirche zu verweisen. Auch das war eine Art Reservation, daß der Pfarrer nur seine, nicht aber fremde Parochianen gütig absolviren konnte. Mit dem Aufhören der öffentlichen Buße gab es nun kein Mittel mehr, um die Correction größerer Vergehen in den Händen des Bischofs zu erhalten, wenn dieser nicht die Gewalt der Beichtväter beschränkte und sich die Absolution größerer Vergehen vorbehielt. Seit dem 12. Jahrhundert finden sich daher in den Synodalacten Reservatfälle aufgestellt. Die mit solchen Vergehen behafteten Pönitenten hatte der Beichtvater an den Bischof oder seinen Pönitentiar zu schicken, und nur, wenn er mit dem Absolutionsschein zurückkam, zur Communion zuzulassen. Durch den Ausdruck *majora crima*, der auf der Synode durch Exemplification eine nähere Bestimmung erhielt, war im Grunde dem Ermessen des Beichtvaters überlassen, was er außer den in der (Reservaten-) Tabelle genannten Fällen noch für weitere dazurechnen wollte. Um die hiedurch entstehende Verschiedenheit zu heben, wurden die Fälle zwar näher bestimmt, allein dadurch erwuchsen jene langen Register von bischöflichen Reservaten, die in sämtlichen deutschen Bistümern fast die gleichen waren. Durch diese vielfachen Reserve, unter denen etwelche von ganz allgemeiner Natur (z. B. *quilibet publice criminosis*) waren, war die Absolutionsgewalt des gewöhn-

¹⁾ l. c. S. 341.

lichen Priesters eine ganz beengte. Die Mißverhältnisse, die sich daraus ergaben, bewogen den Cardinal-Legaten Campegius in den Reformations-Artikeln für den deutschen Clerus v. J. 1524 zu bestimmen, daß diese Menge von Reservaten pro laicis aufhören und nur pro clericis fortduern sollte, mit Ausnahme der Mörder, Ketzer und Excommunicirten, die an den Bischof wie vorher zu verweisen seien. Auf dem Provincialconcil von Mainz (1549) wurden, nachdem auch der Bischof von Eichstädt die Sache angeregt hatte, in der That nur diese drei Fälle als bischöfliche Reserve bestimmt. Unter excommunicatio verstand man, was damals eben in der Tabelle der Reserve stand, nämlich die dem Papste reservirte oder vom Bischofe verhängte Censur (omnis excommunicatus a canone vel constitutione). In beiden Fällen mußte, wie noch heut zu Tage, der Beichtvater den Pönitenten zum Bischof schicken. Die Vollmacht a reservatis zu absolviren hatte der Bischof bis zum 15. Jahrhundert sich und seinem Pönitentiar an der Kathedralkirche ausschließlich vorbehalten.“¹⁾

Die bisherigen Ausführungen lassen es wohl ganz und gar nicht mehr zweifelhaft, daß im Minister des Fußsacramentes außer der priesterlichen Weihe zur gältigen Spendung des Fußsacramentes auch die Jurisdiction erforderlich ist, und daß diese nicht schon eo ipso mit der Weihe gegeben, oder daß sie, wenn man lieber will, gebunden ist, bis sie nicht, und insoweit sie nicht von competenter Seite gelöst wird. Wenn jedoch auch das Concil von Trient hierüber keinen eigenen Canon aufstellte, und wenn wir demnach hierin auch kein förmlich declarirtes Dogma erblicken dürfen, so möchten wir doch dafür keine geringere als dogmatische Gewißheit in Anspruch nehmen, da ein eigener tridentinischer Canon lautet: „Si quis dixerit, absolutionem sacramentalem sacerdotis non esse actum judiciale, sed nudum ministerium pronunciandi et declarandi remissa esse peccata confitenti, modo tantum credat, se esse abso-

¹⁾ l. c. S. 350 u. 351.

lutum . . . a. s.¹⁾) Und noch mehr verlangt dieß der weitere Canon: „Si quis dixerit, episcopos non habere jus reservandi sibi casus nisi quoad externam politiam, atque adeo casuum reservationem non prohibere quominus sacerdos a reservatis vere absolvat, a. s.“²⁾ In diesem Sinne möchten wir darum auch die Censur verstanden haben, welche Pius VI. in der Bulle auctorem fidei vom 28. August 1794 über die dießbezüglichen Sätze der Synode von Pistoja verhängte, obwohl dieselbe nicht ausdrücklich auf Häresie lautet, und mit der zurückgewiesen wird, als ob im Sinne des Concils von Trient zur gütigen Ausspendung des Bußsacramentes nicht eine bestimmte Jurisdiction-Gewalt nothwendig wäre, und als ob die vom Concil von Trient gewährte Reservation eben nur eine unzeitgemäße Beschränkung für die niederen Priester wäre und ein des Sinnes entbehrender Laut für die Pönitenten, die nicht so sehr gewohnt sind, sich um diese Reservation zu kümmern. Und eben so wird die Sprache verständlich, welche Benedict XIV. in seiner Bulle „Sacramentum Poenitentiae“ beobachtet, wo er in folgenden Worten dem Beichtvater die Vollmacht, seinen Complex in peccato turpi zu absolviren, entzieht: „Sublata propterea illi (confessario) ipso jure quacumque auctoritate et jurisdictione ad qualem-cunque personam ab hujismodi culpa absolvendam; adeo quidem, ut absolutio, si quam impertierit, nulla atque irrita omnino sit, tamquam impertita a sacerdote, qui jurisdictione ac facultate ad valide absolvendum necessaria privatus existit, quam ei per praesentes has nostras adimere intendimus.“

Doch das Concil von Trient hat nicht bloß die alte Wahrheit von der Nothwendigkeit der Jurisdiction für den Minister des Bußsacramentes, so daß dieser die Ermächtigung besitzen muß, die in der Weihe in radice erhaltene Gewalt gegen gewisse rechtmäßig als untergeben zugewiesene Personen in Ausübung zu

¹⁾ sess. 14. can. 9.

²⁾ sess. 14. can. 11.

bringen, aufs Neue in der entschiedensten Weise gewahrt, dasselbe hat auch die bisherige Praxis in etwas abgeändert. Hatte nämlich bis dahin jeder Priester, der jurisdictionem ordinariam hatte, das Recht, andere Priester zum Beichthören der ihm selbst (dem Deleganten) Unterstehenden zu delegiren, ohne daß dieser delegatus einer Approbation des Bischofs bedurfte (d. i. im Sinne des Concils von Trient des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Bischofes, daß der betreffende Priester geeignet sei, zum Beichthören delegirt zu werden), und konnten die Mendicanten die vom heiligen Stuhle erhaltene Jurisdiction überall auch ohne licentia episcopi ausüben, so wurde wegen entstandener Mißbräuche das Privilegium der letzteren und das Recht der ersten aufgehoben und bestimmt: „Nullum sacerdotem etiam regularem, posse confessiones saecularium, etiam sacerdotum, audire nec ad id idoneum reputari, nisi aut parochiale beneficium, aut ab Episcopis per examen, si illis videbitur esse necessarium, aut alias idoneus judicetur, et approbationem, quae gratis detur, obtineat.“¹⁾ Die Ertheilung dieser Approbation hat von jenem Bischofe zu geschehen, in dessen Sprengel man Beicht hört, wie aus einer Bulle Innocenz XII. vom Jahre 1700 erhellt, wo verordnet wird: „Confessarios tam saeculares quam regulares quicumque illi sint, nullatenus posse audire poenitentes sine approbatione Episcopi loci, in quo ipsi poenitentes degunt. Neque ad hoc suffragari approbationem semel vel pluries ab aliis Ordinariis aliarum dioecesum obtentam, etiamsi poenitentes illorum Ordinariorum, qui tales confessarios approbassent, subditi sint.“ Diese Constitution wurde von Benedict XIV. durch die Bulle „Apostolica indulta“ vom 3. August 1744 bestätigt.

Aber auch diese Praxis, welche das Concil von Trient vielleicht auch aus dem Grunde einführte, weil bei dem Umstände, daß die bischöflichen Reservationen mehr beschränkt worden waren, jetzt der Abhängigkeit des einfachen Priesters vom Bischofe nach

¹⁾ sess. 23. cp. 15.

seiner Jurisdicitions-Gewalt auf eine andere Weise Ausdruck zu geben war, erlitt im Laufe der Zeit wiederum eine Abänderung, so daß nach der gegenwärtigen Praxis der Bischof unter Einem die Priester approbiert und delegirt und zwar für die ganze Diöcese, so daß sie in der ganzen Diöcese, jedoch, um es erlaubter Weise zu thun, mit Erlaubniß des betreffenden Pfarrers, die Beichte aller jener aufnehmen können, die zu ihnen zur Beicht kommen, von besondern personellen und realen Reservationen natürlich abgesehen. Gury sagt in dieser Beziehung: In praxi juxta praesentem Ecclesiae disciplinam approbatio et jurisdiction simul eodem actu Praelati sacerdotibus, exceptis Regularibus exemptis, conferuntur. Olim jurisdiction delegata communiter a parochis et approbatio tantum ab Episcopis concedebatur. Nunc autem ex introducta consuetudine, ut Episcopi delegationem cum approbatione tribuant, facultas delegandi Parochorum inanis facta est. Hinc jurisdiction usu communi etiam approbatio dicitur.^{“1”} Und Gouffet schreibt: „Approbatio, quam exigit concilium non est delegatio, sed simplex testimonium de capacitate subjecti, ipsum habilem declarans, ut delegari possit. Proinde sacerdos, qui esset solummodo approbatus ab Episcopo, sed non delegatus per eundem vel per papam vel per parochum nulla potestate frueretur. Sed quia ex actuali disciplina Episcopus simul delegat, quando approbat, potestas parochorum hac in re jam exerceri non potest. Inde etiam usus promiscuus vocum approbatio et delegatio, et consuetudo appellandi sacerdotem approbatum eum, cui concessa est facultas excipiendi confessiones.^{“2”}

Wer unseren bisherigen Ausführungen mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, für den wird es nicht zweifelhaft sein, daß diese gegenwärtige Praxis durchaus sachgemäß sei und sich dieselbe nur naturgemäß entwickelt habe. Es weisen ja eben die Inhaber der

¹⁾ Comp. th. p. II. n. 539.

²⁾ II. n. 476.

Jurisdiction in foro externo, mit der sie, wie wir schon oben bemerkten, die Beichtväter und die Pönitenten treffen, die einfachen Priester als die competenten Richter an, welche in foro interno giltsig absolviren können, wie ja auch den Pfarrern nur durch einen solchen Inhaber der Jurisdiction in foro externo die Pfarrkinder angewiesen werden, über welche sie die Jurisdiction in foro interno als eine ordinaria besitzen; auch nach der früheren Praxis, wo die vom Bischofe approbirten Priester von dem Pfarrer zum Beichthören delegirt wurden, ging also die Beichtjurisdiction in radice von dem Inhaber der Jurisdiction in foro externo aus, wie das Gleiche auch von der noch früheren Praxis gilt, wo der Inhaber einer jurisdiction ordinaria einem Priester auch ohne vorausgegangene ausdrückliche Approbation von Seite des Bischofs seine Beichtjurisdiction delegiren konnte. Zudem erscheint es dem Umstande, daß gegenwärtig der Beichtvater für alle der competente Richter ist, die zu ihm in den Beichtstuhl kommen, mögen sie auch einer andern Pfarrei, ja selbst einer fremden Diöcese angehören, außer rücksichtlich der Reservatfälle, denen sie in fraudem legis zu entgehen suchen, durchaus entsprechend, daß er nicht eine bloße pfarrliche Jurisdiction, sei es modo ordinario oder ex delegatione, habe, die denn eigentlich doch nur auf die eigenen Pfarrkinder sich beziehen kann, und eine weitere Ausdehnung eben nur insoweit erhält, als nach dem bestehenden Rechte sie ihr noch weiter übertragen wird. Offenbar regelt sich aber die Sache zweckmäßiger durch eine vom Bischof den Beichtvätern gegebene Diöcesan-Jurisdiction, als durch eine von competitorer Seite erfolgende Delegation der Inhaber der pfarrlichen Jurisdiction. Und wollte man auch sagen, daß der Pönitent dadurch, daß er sich dem Beichtvater im Beichtstuhle stellt, ad hoc dessen Untergebener wird, so könnte dieß doch nicht unabhängig vom Willen des Bischofs geschehen, da ja dessen Approbation nach dem Concil von Trient durchaus zur giltsigen Spendung des Bußsacramentes nothwendig ist, und der Pfarrer ipso jure nur für seine Pfarrkinder als approbit gilt,

und er rücksichtlich seiner Nichtpfarrkinder einer eigenen Approbation von Seite seines Bischofs nöthig hätte. Ja selbst abgesehen von dieser vom tridentinischen Concil verlangten Approbation, liegt es in der Natur der jurisdictio pro foro externo, die dem Bischofe in seiner Diöcese zukommt, daß die größere oder geringere Ausdehnung der Gerichtsbarkeit pro foro interno bei den in seiner Diöcese die Beichten aufnehmenden Priestern nicht schlechthin unabhängig von seinem Willen erfolge. Darum wird denn auch nach der Meinung des heil. Liguori¹⁾ der Pönitent dadurch, daß er an einem Orte beichten will, quoad hoc der Untergebene des Ordinarius jenes Ortes, also dessenigen, der die Jurisdiction pro foro externo besitzt, und nicht des Pfarrers, der eine solche im eigentlichen und wahren Sinne des Wortes nicht besitzt. Uebrigens gilt hier im Besonderen die treffliche Bemerkung, welche Schwane vom Bußsacrament überhaupt macht: „Nirgends greift die Kirche bei ihrer sacramentalen und priesterlichen Wirksamkeit so in das sittliche Leben der Menschheit ein, als bei der Leitung und Beaufsichtigung der Buße, nirgends übt sie ihren Beruf als eine Erlösungsanstalt der Menschen unmittelbarer und wirksamer aus, als in der Verwaltung dieses Sacramentes. Von keiner Seite hat aber auch ihre priesterliche Wirksamkeit mehr eine Entwicklung erlebt, denn hier galt es ja nach den Sitten und den sittlichen Zuständen die Besserungsmittel zu bestimmen und die Einrichtung des richterlichen Forums zu modifizieren, sofern nur nicht die göttlichen und unabänderlichen Anordnungen beeinträchtigt werden. Jedoch je reichhaltiger diese Entwicklungen, je mannigfaltiger diese Modificationen sind, um so mehr leuchtet hier die Nothwendigkeit eines unfehlbaren Lehramtes ein, sowohl um das Göttliche an der Bußanstalt unverkümmert festzuhalten, als auch um Alle mit Gewissheit darüber zu belehren, was für wesentliche Bestimmungen der Herr über die Buße getroffen, und was er dem freien Ermessen der Kirch-

¹⁾ theol. mor. de sacr. poen. cap. II. n. 548.

lichen Organe oder einer fortschreitenden Entwicklung anheimgestellt habe.¹⁾

Sind wir nun mit dem Gesagten bei der Praxis, die gegenwärtig bezüglich der Beichtjurisdiction in Kraft ist, angelangt, so hat unsere ganze Auseinandersetzung die dogmatische Grundlage geliefert, auf die sie sich aufbaut, liegt in der ganzen Darlegung der Sachlage, wie wir sie gegeben, die dogmatische Rechtfertigung derselben. Als selbstverständlich enthalten wir uns daher jeder diesbezüglichen Bemerkung, wenn wir im Folgenden nach den Pastoral-Handbüchern von Schüch²⁾ und Gäßner³⁾ die gegenwärtige Jurisdiction-Praxis nach ihren Hauptpunkten kurz vorführen:

1. Die ordentliche Jurisdiction, die durch ein kirchliches Amt oder Beneficium, mit dem die Seelsorge verbunden ist, besitzen: der Papst in der ganzen Kirche, die Bischöfe und die Generalvicare derselben in ihren Diözesen, die Ordensobern für die ihnen untergebenen Regularen, und die Pfarrer und die ihnen canonisch gleichgestellten Curatpriester für ihre Parochaner.

2. Die delegirte Jurisdiction wird erlangt durch ausdrückliche Delegation des Ordinarius loci, ubi confessiones excipiuntur. Ordensgeistliche, welche unter einer vom heiligen Stuhle approbierten Regel leben, bedürfen zum Beichthören von Mitgliedern ihres Ordens (auch der Novizen und jener weltlichen Dienstleute „qui sunt vere de familia et continui eorum commensales“) nur der Übertragung der Jurisdiction von Seite ihres Obern. Um jedoch Weltleute (Priester und Laien) „qui non sunt vere de familia et continui eorum commensales“ gütig Beicht zu hören, bedürfen auch Regularpriester der Approbation des Diözesanbischofs.

3. Durch das gemeine Recht hat 1. jeder Priester ohne alle Ausnahme die Jurisdiction in articulo seu periculo mortis, jedoch in der Regel nur im Nothfalle, d. i. deficiente alio

¹⁾ Dogmengeschichte der vorncäniſchen Zeit S. 633.

²⁾ §. 368.

³⁾ II. Artikel des 16. vom Minister des Bupsacramentes handelenden Capitels.

jurisdictione instructo. 2. Jeder einfache, d. i. nur mit der gewöhnlichen Diöcesan-Jurisdiction versehene Beichtvater kann in dringenden Nothfällen auch von allen Reservaten geltig und erlaubt, jedoch nur indirect absolviren. 3. Um des Heiles der Gläubigen willen erkennt die Kirche auch jene Absolution als geltig an, die ein nicht jurisdictionirter Priester, der aber allgemein, wenn auch irrthümlich (ex errore communi) als jurisdictionirt angesehen wird, ertheilt, besonders wenn zum allgemeinen Irrthume auch noch ein Scheintitel (titulus coloratus) auf Seite des Beichtvaters hinzukommt.

4. Durch Gewohnheit haben alle jurisdictionirten Priester a) in loco ihrer Anstellung und, mit Vorwissen des Ortsseelsorgers behufs der Erlaubtheit (Krankenbeicht ausgenommen, wo keine Erlaubniß des Pfarrers des Kranken nothwendig ist) die gewöhnliche Diöcesan-Jurisdiction zu jeder, auch zur österlichen Zeit und über Alle, auch Auswärtige, fremde Reisende, diese mögen was immer für einer Diöcese angehören. b) Auch können die genannten Priester mit stillschweigender Zustimmung der Ordinarien (mitunter wird von diesen die Jurisdiction ausdrücklich gegeben) in den angrenzenden Pfarreien benachbarter Diöcesen vom Ortsseelsorger eingeladen, im Beichtstuhle sich gegenseitig auszuholzen und haben in diesem Falle dieselbe Jurisdiction, wie die Geistlichen des Ortes, wo sie Beicht hören. Wer eine ordentliche Jurisdiction hat, kann seine Pfarrkinder, aber nur diese, überall, auch in einer fremden Diöcese ohne specielle Bevollmächtigung des Ordinarius derselben geltig Beicht hören.

5. Eine ganz und gar unumschränkte Jurisdiction hat nur Summus Pontifex und jeder Priester in articulo sive periculo mortis; sonst aber ist der competente Superior berechtigt, bezüglich derjenigen, die von ihm jurisdictionirt werden, die Jurisdiction aufzuheben oder zu beschränken, bezüglich des Ortes, der Zeit und einzelner Sünden. Daher hat auch jeder Bischof das Recht, selbst solche Priester, die eine jurisdiction ordinaria haben, nach Umständen zu prüfen, ihnen die Jurisdiction zu entziehen u. s. f.

6. Die Jurisdictio (pro foro interno) geht verloren durch den Eintritt der beschränkenden Bestimmungen, unter welchen sie gegeben wurde, z. B. der Zeit, der Zahl, der Fälle, durch die Suspension ab ordine, ab officio, durch Deposition, Degradation und durch persönliche Excommunication des Priesters (si est excom. vitand). Ausgenommen ist nur der articulus mortis. Zu bemerken ist noch, daß der Pönitent, der wissenschaftlich und in böser Absicht bei einem excommunicirten Priester beichtet, eine schwere Sünde begeht und somit die Integrität des Bekenntnisses und die nöthige Reue mangelt, zwei Momente, die schon für sich allein das Sacrament ungültig machen, wie überhaupt ein nicht disponirter Pönitent nie gültig losgesprochen wird.

7. Die Jurisdiction ist beschränkt a) auf die Zeit der Amtsdauer oder der Delegation; b) auf den Ort (Diöcese des delegirenden Bischofs) Pfarrgemeinde, Kloster, Spital u. c) auf die Personen, die in der Regel dem Orte folgen. Ausnahmen machen im Allgemeinen nur Ordenspersonen (für die Beichtväter der Klosterfrauen bedarf es einer ganz speciellen bischöflichen Bevollmächtigung) und speciell für einzelne Beichtväter der complex in peccato turpi, und endlich auf gewisse vorbehaltene Sünden oder Fälle (casus reservati).

In allen diesen Punkten handelt es sich um nichts anderes, als daß im Minister des Bußsacramentes eine bestimmte Jurisdiction gefordert wird, überall liegt die dogmatische Wahrheit zu Grunde, daß zur gültigen Spendung des Bußsacramentes außer dem priesterlichen Charakter noch eine besondere Bevollmächtigung nothwendig ist, die nicht schon eo ipso mit dem priesterlichen Charakter gegeben oder wenigstens an sich gebunden ist, sondern die dem Minister ordentlicher Weise durch Übertragung eines betreffenden Amtes oder aber in Folge von Delegation erst verliehen, resp. gelöst wird, und dieß letztere in verschiedener Weise in Gemäßheit des geltenden Rechtes, wie denn das Concil von Trient bezüglich des articulus mortis sagt: „Verumtamen pie admodum, ne hac occasione aliquis pereat, in eadem ecclesia

Dei custoditum semper fuit, ut nulla sit reservatio in articulo mortis, atque ideo omnes sacerdotes quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis et censuris absolvere possunt; extra quem articulum sacerdotes quum nihil possint in casibus reservatis, id unum poenitentibus persuadere nitantur, ut ad superiores et legitimos judices pro beneficio absolutionis accedant.¹⁾“ Selbstverständlich muß behufs einer gültigen Spendung der Minister des Bußsacramentes noch eine bestimmte Intention haben. Doch wir sprechen hievon nicht weiter, da es sich hier um keine besondere Eigenthümlichkeit des Bußsacramentes handelt, so wie es auch über den Rahmen unserer dogmatischen Abhandlung hinausgeht, das namhaft zu machen, was zur rechten, erlaubten und würdigen Spendung von Seite des Ministers gefordert wird. Nur das sei schließlich bemerkt, daß man das Dießbezügliche kurz in die drei Worte zusammenfassen kann: Probitas, scientia et prudentia.

Sp.

Aphorismen über den Katechismus.

Seit jenem Tage, an welchem Christus in dem Gerichtssaale zu Jerusalem den Zweck seiner Sendung in die Worte kleidete: „Ich bin geboren und dazu in die Welt gekommen, auf daß ich der Wahrheit Zeugniß gebe;“ (Joh. 18, 37) ist dem menschlichen Geiste ein weites und erhabenes Gebiet glaubentreuer Forschung angewiesen.

Wohl hat sich, wie dieß die Geschichte aller Jahrhunderte nachweist, des Menschen geistige Thätigkeit auf dem Gebiete der Wahrheit als unzulänglich erwiesen, da die Beschränktheit und Endlichkeit unseres Erkennens nach dem übereinstimmenden Urtheile aller Völker so offenkundig ist, daß wir einerseits ein Reich einnehmen, in welchem der Mensch, so lange er strebt, irren kann, anderseits aber zugestehen müssen, daß über dieses Reich hinaus für uns selbst der Irrthum in einem gewissen Sinne zur Un-

¹⁾ Sess. 14. c. 7.